Raiffeisen

INFORMATIONSBLATT

Abtretung von Steuerguthaben

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE UNTERLAND GENOSSENSCHAFT
B. Franklinstraße Nr. 6 – 39055 Leifers (BZ)
Tel: 0471 592500
Fax: 0471 592520
E-Mail: rk.unterland@raiffeisen.it
PEC: pec08114@raiffeisen-legalmail.it
Webseite: www.raiffeisen.it/unterland

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96 angeschlossen

WAS IST DIE ABTRETUNG EINES STEUERGUTHABENS?

Die Abtretung eines Steuerguthabens ist ein Vertrag, mit dem der Kunde sein Steuerguthaben dem Staat gegenüber der Bank abtritt.
Durch Baumaßnahmen gemäß Art. 119, Art 119-ter und Art. 121 des Dekret Neustart (sog. „Decreto Rilancio“) Nr. 34 von 2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 77 von 2020, können die Steuerpflichtigen ihren entstandenen Steuerabsetzbetrag bzw. das erworbene Steuerguthaben folgendermaßen verwenden:

- Nutzung des Steuerguthabens in der eigenen Steuererklärung;
- Nachlass in den Rechnungen der ausführenden Bauunternehmen (sog. „sconto in fattura“)
- Abtretung des Steuerguthabens an Dritte.

Mit dem Abtretungsvertrag tritt der Kunde der Bank sein Steuerguthaben ab und erhält im Gegenzug ein Entgelt. Der Abtretungsvertrag wird wirksam, sobald der Kunde die Option der Abtretung des Steuerguthabens an die Agentur der Einnahmen („*comunicazione dell'opzione relativa agli interventi di recupero del patrimonio edilizio, efficienza energetica, rischio sismico, impianti fotovoltaici e colonnine di ricarica*“) ordnungsgemäß vorgenommen hat und die Bank das ihr abgetretene Steuerguthaben in ihrem Steuerpostfach („cassetto fiscale“) definitiv abgerufen und angenommen hat.

Die Option der Abtretung des Steuerguthabens kann auch nach Baufortschritt ausgeübt werden, wobei für Baumaßnahmen, bei welchen der Superbonus zur Anwendung kommt, höchstens zwei Baufortschritte jeweils in der Höhe von mindestens 30% der Gesamtarbeiten möglich sind.

Der Kunde erklärt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (I) die Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt zu haben und sämtliche Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen zum Bauvorhaben korrekt erstellt und eingeholt zu haben, (II) ausschließlicher und alleiniger Inhaber des Steuerguthabens zu sein, (III) das Bestehen des Steuerguthabens zum heutigen Tag, ohne Belastungen, Bindungen und Beschränkungen, (IV) genanntes Guthaben nicht an Dritte abgetreten zu haben bzw. nicht abzutreten (V) den Steuerabsetzbetrag nicht selbst geltend zu machen und auch nicht in Form eines Nachlasses (“sconto in fattura”), vom jeweiligen Bauunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, genutzt zu haben (VI) für Auslagen, welche in den Anwendungsbereich von verschiedenen Steuerbegünstigungen fallen können, nur eine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen zu haben.

Das Produkt ist folgenden Rechtssubjekten vorbehalten:

- Kondominien
- Physischen Personen, außerhalb der Unternehmens- Kunst- oder Berufstätigkeit
- Autonomen Wohnbauinstituten
- Unternehmen
- Wohngenossenschaften im ungeteilten Eigentum

- Nicht gewinnorientierten Organisationen sozialen Nutzens
- Amateursportvereinen- und Gesellschaften

UM WELCHE STEUERGUTHABEN HANDELT ES SICH?

Mit Dekret Nr. 34 vom 2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 77 vom 2020, wurden verschiedene %-Sätze für die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten eingeführt, welche im Zuge von bestimmten Baumaßnahmen *(z.B. energetische Sanierung, Wiedergewinnungsarbeiten, Wärmedämmungen, Austausch von Heizanlagen, Installation von Photovoltaikanlagen und Ladesäulen für E-Fahrzeuge, Erdbebensicherheit, Abbau von architektonischen Barrieren usw.)* vom Begünstigten erworben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Gesetzgebung ständig aktualisiert wird, weshalb sich der Kunde für weitere Informationen, Fälligkeiten und Höhe der jeweiligen %-Sätze direkt an die Raiffeisenkasse wenden möchte.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

BESCHREIBUNG DES STEUERGUTHABENS	MINDESTENGELT
„Superbonus“ in der gesetzlich vorgesehenen Höhe für energetische Baumaßnahmen i.S. Art. 119 Abs. 1 und 2 des GD Nr. 34/2020	Euro 80 pro Euro 100 des abgetretenen Steuerguthabens
„Ecobonus“ in der gesetzlich vorgesehenen Höhe für energetische Sanierungsarbeiten i.S. des Art. 14 des GD Nr. 63/2013	Euro 65 pro Euro 100 des abgetretenen Steuerguthabens
„Fassadenbonus“ in der gesetzlich vorgesehenen Höhe für Sanierung/Reinigung der Fassade bestehender Gebäude i.S. Art. 1 Abs. 219 und 220 Gesetz Nr. 160/2019	Euro 65 pro Euro 100 des abgetretenen Steuerguthabens
Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden (Instandhaltungsarbeiten, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten sowie bauliche Umgestaltung) i. S. Art. 16-bis des einheitlichen Textes zu den Einkommenssteuern Nr. 917/86	Euro 65 pro Euro 100 des abgetretenen Steuerguthabens
Abbau von architektonischen Barrieren in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe i.S. Art. 119-ter des GD Nr. 34/2020	Euro 65 pro Euro 100 des abgetretenen Steuerguthabens
„*Sismabonus*“ in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe i.S. Art. 16 Abs. 1-bis bis 1-septies des GD Nr. 63/2013	Euro 65 pro Euro 100 des abgetretenen Steuerguthabens

Bearbeitungsgebühren: *„Superbonus 110%“*	2,00% des abzutretenden Steuerguthabens, Minimum Euro 700,00
Bearbeitungsgebühren: *„Ecobonus“* *„Fassadenbonus“* *„Sismabonus“* Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden Abbau von architektonischen Barrieren	2,00% des abzutretenden Steuerguthabens, Minimum Euro 900,00

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Kunde	Der Inhaber des Steuerguthabens, dessen Erben oder Rechtsnachfolger
Übernehmer	Die Raiffeisenkasse Unterland Genossenschaft und/oder ihre Rechtsnachfolger
Abtretung des Steuerguthabens	Der zivilrechtliche Vertrag, mit welchem der Überträger dem Übernehmer sein Steuerguthaben gegen Entgelt abtritt. Die Abtretung von Forderungen ist in den Artt. 1260 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches geregelt.
Entgelt für die Abtretung	Das Entgelt, welches die Bank dem Überträger für die Abtretung dessen Steuerguthabens auszahlt
Steuerguthaben	Das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entstandene Steuerguthaben gegenüber dem Staat
Superbonus	Für energetische Baumaßnahmen i.S. Art. 119 Abs.

	1 und 2 des GD Nr. 34/2020.
Ecobonus	Für energetische Sanierungsarbeiten i.S. des Art. 14 des GD Nr. 63/2013.
Fassadenbonus	Für Sanierung/Reinigung der Fassade bestehender Gebäude i.S. Art. 1 Abs. 219 und 220 Gesetz Nr. 160/2019.
Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden	Instandhaltungsarbeiten, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten sowie bauliche Umgestaltung i. S. Art. 16-bis des einheitlichen Textes zu den Einkommenssteuern Nr. 917/86
Abbau von architektonischen Barrieren	Maßnahmen zur Überwindung und Beseitigung von architektonischen Barrieren i.S. Art. 119-ter des GD Nr. 34/2020
Sismabonus	Steuerabzug für den Wiederaufbau der von Erdbeben zerstörten Immobilien sowie für Maßnahmen zur Reduzierung des seismischen Risikos an Gebäuden in Erdbebenzonen i.S. Art. 16 Abs. 1-bis bis 1-septies des GD Nr. 63/2013